

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 01 / 2023 vom 08.02.2023 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Haushaltssatzung 2023 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 26.01.2023.

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 und des Haushaltsplanes wurde (nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt vom 06.01.2023) vom 19. – 27.01.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis zum 07.02.2023 bestand darüber hinaus für Einwohner und Abgabepflichtige noch die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen. Über fristgemäß vorgebrachte Einwendungen hätte der Stadtrat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung beraten und einen Beschluss fassen müssen. Es gab jedoch keine Einwendungen.

Daher hat der Stadtrat dem unveränderten Entwurf zugestimmt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt erfolgt nach Erteilung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach den zwei Großinvestitionen Kita- und Feuerwehrdepot-Neubau beinhaltet der Haushaltsplan 2023 eher kleinere Investitionen, für die folgende Summen an Eigenmitteln eingeplant sind:

- | | |
|--|--------|
| - neue Freizeit- und Sportanlage am Stadtteich | 80 T€, |
| - Modernisierung IT-Technik Verwaltung | 50 T€, |
| - Neuerschließung Maukendorf Nordstrand | 50 T€, |
| - Modernisierung Bauhoftechnik | 35 T€, |
| - Erneuerung Straßenbeleuchtung Maukendorf B96 | 15 T€, |
| - CSB-Kita Sollschwitz Erneuerung Sanitärbereich | 12 T€, |
| - Erneuerung Spielplatz Saalau | 10 T€. |

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2023

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2023 gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3.

Erläuterungen:

Der „konsolidierte Gesamtabschluss“ (auch: „Konzernabschluss“) fasst den Jahresabschluss der Kernverwaltung einer Gemeinde mit den Jahresabschlüssen aller Unternehmen zusammen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z.B. Eigenbetriebe, Stiftungen, Zweckverbände, GmbHs, AGs) zusammen. Ziel des Gesamtabschlusses ist es, die Gemeinde und ihre ausgegliederten Bereiche bzw. Beteiligungen so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern. Damit soll vor allem ein besserer Gesamtüberblick über die Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde und eine bessere Steuerung derselben ermöglicht werden.

Da die Erstellung eines solchen Gesamtabschlusses sehr aufwendig ist, haben kleine Kommunen die Möglichkeit darauf zu verzichten. Diesem Verzicht muss der Stadtrat allerdings per Beschluss zustimmen. Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen der Stadt Wittichenau werden trotzdem für den Stadtrat, die Bürger, die Presse und die Rechtsaufsichtsbehörde transparent gemacht, indem jährlich zur letzten Stadtratssitzung im Dezember ein Beteiligungsbericht zum jeweils vorangegangenen Jahr vorgelegt wird, der danach von der Öffentlichkeit auch bei der Verwaltung eingesehen werden kann.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, die örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2022 bis 2024 des Eigenbetriebs Abwasser auf der Grundlage des Angebotes vom 14.12.2022 an die Firma REVICON Deutsche Treuhand GmbH, Dresden, zu vergeben.

Erläuterungen:

Jeder Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasser wird aufgrund von gesetzlichen Regelungen zwei Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unterzogen.

Bei der sogenannten „örtlichen Prüfung“ nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung wird geprüft, ob

- 1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,*
- 2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und*
- 3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.*

Bei der sogenannten „überörtlichen Prüfung“ nach § 32 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung wird geprüft, ob Jahresabschluss und Lagebericht in Einklang stehen und ein zutreffendes Bild der Lage im Eigenbetrieb vermitteln. Auch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Geschäftsführung, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung wird geprüft.

Beide Prüfungen werden jeweils durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchgeführt. Die Vergabe der Prüfungsaufträge muss durch Stadtratsbeschluss erfolgen.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2023

Der Stadtrat beschließt, die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 der Stadt Wittichenau auf der Grundlage des Angebotes vom 14.12.2022 an die Firma REVICON Deutsche Treuhand GmbH, Dresden, zu vergeben.

Erläuterungen:

Auch die Jahresabschlüsse des städtischen Haushalts müssen stets einer Jahresabschlussprüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen unterzogen werden. Durch die Einführung der Doppik als neues System des kommunalen Rechnungswesens im Jahr 2013 sind jedoch die Erstellung der Jahresabschlüsse und deren Prüfungen in Rückstand geraten. Dies betrifft im Grunde alle Kommunen der Bundesländer, die das Rechnungswesen umgestellt haben, und ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass zunächst eine sehr aufwendige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 erstellt und auch geprüft werden musste. Auch langwierige Softwareprobleme haben dazu geführt, dass fast alle Kommunen in diesem Bereich erhebliche Rückstände aufzuarbeiten haben.

Beschluss-Nr. 05 / 07 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 5. Änderungssatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung vom 27.04.2012 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 25.01.2023.

Erläuterungen:

Die 5. Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung vom 27.04.2012 betrifft nur die Transport- bzw. Abfuhrkosten des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung, die in § 4 Abs. 3 der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung geregelt sind. Grundgebühr und Mengengebühren (§ 4 Abs. 1 und 2) bleiben unverändert.

Die Notwendigkeit der Änderung bei den Abfuhrkosten ergibt sich aus den erheblichen allgemeinen Preissteigerungen, unter anderem auch bei Kraftstoffen. Diese Preissteigerungen führen dazu, dass das von der Stadt Wittichenau beauftragte Abfuhrunternehmen Schipp & Westenburg, Lautz, die Transportleistungen nicht mehr zu den bisher geltenden Preisen erbringen kann und daher eine Preisanpassung in Form einer Erhöhung der Transportkosten notwendig geworden ist.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Wittichenau, 10.02.2023

Markus Posch
Bürgermeister